

Rekurskammer CW SEHV
p.Adr. Roger Lerf, Fürsprecher
Bahnhofstrasse 15, Postfach 55, CH-3125 Toffen
Tel. 031 818 34 34 / Fax 031 818 34 30
E-Mail: rogerlerf@advolerf.ch
Internet: www.sehv.ch

Urteilsbegründung

Zum Urteil der Rekurskammer CW SEHV vom 8. November 2007

in Sachen Clubwechsel des Spielers Lukas Stoop

1. GCK Lions Eishockey AG (GCK Lions), Siewerdstrasse 105, 8050 Zürich
2. ZLE Betriebs AG (ZSC Lions), Siewerdstrasse 105, 8050 Zürich

beide vertreten durch Herrn G. Zanetti, Rechtsanwalt, Genferstrasse 24, Postfach 2012, 8027 Zürich

Rekurrentinnen

gegen

1. HC Davos Sport AG (HC Davos), Eisbahnstrasse 5, 7270 Davos
2. Lukas Stoop (Spieler), c/o HC Davos, Eisbahnstrasse 5, 7270 Davos

beide vertreten durch Gaudenz F. Domenig, Rechtsanwalt, Mühlebachstrasse 6, 8008 Zürich

Rekursgegner

betreffend Forderungsstreit / Schadenersatz

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Prozessgeschichte / Zuständigkeit	
1. Prozessgeschichte	3-7
2. Sachliche Zuständigkeit	7-8
II. Sachverhalt	
1. Unbestrittener Sachverhalt	
a) Sitzung vom 12. Januar 2007	8
b) Ende des Arbeitsverhältnisses bei der GCK Lions Eishockey AG	8
2. Bestrittener Sachverhalt	
a) Die zwei umstrittenen Sachverhaltsaspekte	9
b) Standpunkt der Rekurrentinnen	9-10
c) Standpunkt der Rekursgegner	10-12
d) Parteieinvernahme Simon Schenk (HV-Protokoll Seiten 4 - 6)	12
e) Zeuge Peter Iten (HV-Protokoll Seiten 7 - 10)	13
f) Zeuge Richard Jost (HV-Protokoll Seiten 11 - 12)	13
g) Zeuge Harold Kreis (HV-Protokoll Seiten 13 - 14)	14
h) Zeuge René Müller (HV-Protokoll Seiten 15 - 17)	14
i) Zeuge Harald Stoop (HV-Protokoll Seiten 18 - 22)	15-16
III. Beweiswürdigung	
1. Ergebnis der Gespräche vom 12. Januar 2007 und strikter Hauptbeweis der Rekurrentinnen	16-20
2. Aktuelle Situation des Spielers	20-24
IV. Rechtliches	24-29
V. Kosten	29-30

I. Prozessgeschichte / Zuständigkeit

1. Prozessgeschichte

Nachdem die GCK Lions Eishockey AG die Freigabe des Spielers Lukas Stoop auf dem Formular T3 mit der Begründung „weiterlaufender Vertrag NLB / NLA bis April 2009“ verweigert hat, gelangte die HC Davos Sport AG an den Chef ASB Patrick Droz.

Dieser leitete das Dossier reglementsgerecht an den Geschäftsführer der National League Denis L. Vaucher zur eventuellen Vermittlung im Rahmen eines Aussöhnungsverfahrens.

Die Rekurrentinnen lehnten Vergleichsverhandlungen innert 10 Tagen gemäss Art. 7.2.3 des Reglements betreffend Spielerkosten und Ausbildungsentschädigung (CW Reglement Version 7.7c) umgehend ab.

Im E-Mail vom 8. August 2007 führt der Sportchef der GCK Lions Eishockey AG unter anderem aus:

„Wir wollen keinen Aussöhnungsversuch, denn die Gespräche mit den Vertretern des HC Davos waren derart kontrovers, dass weitere Gespräche kaum etwas bringen.“

und

„Nach unserer Meinung kann der Fall direkt an den Einzelrichter CW überwiesen werden.“

Der Sportchef der HC Davos Sport AG schreibt demgegenüber auf die Frage, ob Vermittlungsgespräche gewünscht sind am 8. August 2007 per E-Mail, „wir würden dies sehr begrüßen.“

Rechtsanwalt Zanetti bestätigt mit E-Mail vom 8. August 2007 als Vertreter der Rekurrentinnen die Meinung des Sportchefs der GCK Lions Eishockey AG indem er ausführt,

„das irritierende Vorgehen des HC Davos lässt einen Aussöhnungsversuch a priori als unfruchtbar erscheinen.“

und

„..... kann die vorliegende Angelegenheit an den Einzelrichter überwiesen werden.“

Nach erneuter Anfrage des Geschäftsführers NL erwiderte Rechtsanwalt Zanetti im E-Mail vom 9. August 2007,

„Namens und im Auftrage meiner Klientin teile ich Ihnen mit, dass diese unpräjudiziell und unter Vorbehalt sämtlicher Rechte auf einen Aussöhnungsversuch verzichtet.“

Am 10. August 2007 übersandte der Geschäftsführer NL nach Verzicht der Parteien auf die Einigung innert 10-tägiger Frist das Dossier gemäss Art. 7.2.3 an den Einzelrichter CW mit der Aufforderung ein Verfahren einzuleiten.

Mit Verfügung vom 10. August 2007 setzte der Einzelrichter den Parteien Frist zur Einreichung von Anträgen und Beweismitteln.

Am 15. August 2007 stellten die Rekursgegner ein Gesuch um Erlass einer vorsorglichen Massnahme, wonach es dem Spieler Lukas Stoop unpräjudiziell zu erlauben sei, mit dem HC Davos ab sofort Vorbereitungsspiele zu bestreiten.

Am 15. August 2007 widersetzten sich die Rekurrentinnen diesem Gesuch und beantragten ihrerseits ein striktes Transferverbot bis zur rechtskräftigen Erledigung des ordentlichen Verfahrens.

Mit Zwischenentscheid vom 20. August 2007 wies der Einzelrichter das Gesuch der HC Davos Sport AG und des Spielers Lukas Stoop auf Erlass einer vorsorglichen Massnahme ab.

Mit Hauptentscheid vom 24. August 2007 genehmigte der Einzelrichter den Clubwechsel des Spielers Lukas Stoop von der GCK Lions Eishockey AG zur HC Davos Sport AG und verurteilte den Spieler zu einer Schadenersatzzahlung von Fr. 200'000.--. Ebenfalls wurde dieser zur Uebernahme eines Teils der Verfahrenskosten zusammen mit der HC Davos Sport AG verurteilt.

Gegen diesen Entscheid rekurrierten die Rekurrentinnen fristgerecht am 29. August 2007 und stellten folgende Anträge:

- „1. Der Entscheid des Einzelrichters CW vom 24. August 2007 sei mit Ausnahme von dessen Ziffer 4 gänzlich aufzuheben und es sei die Sache zur Durchführung des Beweisverfahrens und neuerlichen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.
2. Eventualiter sei der Entscheid des Einzelrichters CW vom 24. August 2007 mit Ausnahme von dessen Ziffer 4 gänzlich aufzuheben und es sei dem Spieler Lukas Stoop (Rekursgegner 2) der Clubwechsel zu untersagen.
3. Sub-Eventualiter sei der Entscheid des Einzelrichters CW vom 24. August 2007 mit Ausnahme von dessen Ziffer 4 gänzlich aufzuheben und es seien die Rekursgegner solidarisch zu verpflichten, an die Rekurrentin 1 (ZLE Betriebs AG) Fr. 500'000.-- zu bezahlen.
4. Sub-Sub-Eventualiter sei der Entscheid des Einzelrichters CW vom 24. August 2007 mit Ausnahme von dessen Ziffer 4 aufzuheben und es sei die Rekursgegnerin 1 (HC Davos Sport AG) in Abänderung von Ziffer 3 des Dispositivs solidarisch mit dem Rekursgegner 2 (Lukas Stoop) zu verpflichten, an die Rekurrentin 2 (GCK Lions Eishockey AG) Fr. 200'000.-- zu bezahlen.
5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Rekursgegner.“

Am 13. September 2007 stellten und begründeten die Rekursgegner in ihrer Rekursantwort folgendes Begehren:

„Der Rekurs sei vollumfänglich abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Rekurrentinnen.“

Am 8. November 2007 fand die mündliche Verhandlung mit Beweisabnahme (nachfolgend HV) statt.

Nach der Beweisabnahme erfolgten die Stellungnahmen zum Beweisergebnis, dabei bestätigten und begründeten die Parteien ihre bisherigen Rechtsbegehren.

2. Sachliche Zuständigkeit

Gegen Erledigungsentscheide des Einzelrichters für Clubwechsel der NL ist gemäss Art. 102 i. V. mit Art. 109 des Rechtspflegereglementes NL vom 1. Mai 2006 (RPR) die Rekurskammer für Clubwechsel des SEHV zuständig.

Der Rekurs wurde gemäss Art. 110 des RPR fristgerecht innert fünf Tagen deponiert.

Die Rekurskammer fällt in der Regel einen neuen Entscheid (Art. 115 RPR), wobei sie Verfahren und Entscheid des Einzelrichters im Rahmen der Anträge der Parteien zu überprüfen hat (Art. 112 RPR). Die Rekurskammer urteilt reformatorisch und überprüft den Sachverhalt sowie das Rechtliche mit voller Kognition.

Auf den Rekurs ist einzutreten, dieser ist form- und fristgerecht eingereicht worden.

Die Rekurskammer hat den am Verfahren beteiligten Parteien das rechtliche Gehör zu gewähren (Art. 13 RPR). Weil diverse Zeugen genannt werden und zur konkreten Abklärung des umstrittenen Sachverhalts wurde gemäss Art. 25 RPR zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

II. Sachverhalt

1. Unbestrittener Sachverhalt

a) Sitzung vom 12. Januar 2007

Nachdem der Spieler Lukas Stoop bereits im Herbst 2006 seine Unzufriedenheit bei der GCK Lions Eishockey AG zeigte, begannen sich verschiedene Clubs beim Spieler zu bewerben.

Nachdem die Exponenten der GCK Lions Eishockey AG und der ZLE Betriebs AG von diversen „Gerüchten“ hörte, luden die Sportchefs der Rekurrentinnen Peter Iten und Richard Jost den Spieler Lukas Stoop zu einer Sitzung am 12. Januar 2007 ein. An dieser Unterredung nahm auch der Vater des Spielers, Harald Stoop, teil.

b) Ende des Arbeitsverhältnisses bei der GCK Lions Eishockey AG

Nach der Sitzung vom 12. Januar 2007 bemühten sich die GCK Lions Eishockey AG nie mehr um den Spieler, einzig im Mai 2007 wurde diesem noch ein Monatslohn überwiesen.

Der Spieler wurde durch die GCK Lions Eishockey AG auch nie mehr zur Arbeit aufgefordert. Auch der Spieler Lukas Stoop bot in der Folge seiner Arbeitgeberin (gültiger Ausbildungsvertrag bis 30. April 2009) die Arbeitsleistung nicht mehr an.

2. Bestrittener Sachverhalt

a) die zwei umstrittenen Sachverhaltsaspekte

In der vorliegenden Auseinandersetzung sind die folgenden zwei Aspekte des Sachverhalts umstritten:

- ist das Einzelarbeitsverhältnis zwischen dem Spieler Lukas Stoop und der GCK Lions Eishockey AG am 12. Januar 2007 mit allen Rechten und Pflichten und mit Wirkung ab 1. Mai 2007 auf die ZLE Betriebs AG übergegangen?

- hat der Spieler Lukas Stoop in der Zwischenzeit ein neues Arbeitsverhältnis zur HC Davos Sport AG?

b) Standpunkt der Rekurrentinnen

Zusammengefasst muss der Standpunkt der Rekurrentinnen wie folgt wiedergegeben werden:

Die HC Davos Sport AG habe den Spieler Lukas Stoop zum Vertragsbruch verleitet. Dies obschon diese zuvor noch zugesichert habe, den Spieler nicht zu verpflichten, solange dieser noch in den Diensten eines anderen Clubs stehe (Rekurs, Punkt 32, Seite 12).

Die HC Davos Sport AG habe den Spieler aus einem von der ZLE Betriebs AG auf die persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten von Lukas Stoop abgestimmten Ausbildungsprogramm herausgerissen (Rekurs, Punkt 33, Seite 12).

Die Rekurrentinnen hätten nämlich mit dem Spieler Lukas Stoop am 12. Januar 2007 vereinbart, dass dieser ab dem 1. Mai 2007 nur noch für die ZLE Betriebs AG in der NLA spielen würde und die Rekurrentinnen seien sich mit dem Rekursgegner am 12. Januar 2007 einig gewesen, dass das Einzelarbeitsverhältnis (Ausbildungsvertrag vom 6./7. März 2006 sowie die Zusatz-Vereinbarung vom 6./7. März 2006) mit sämtlichen Rechten und Pflichten von der ZLE Betriebs AG übernommen und mit fester Laufzeit bis 30. April 2009 (ursprüngliche Vertragsdauer) fort dauern würde (Rekurs, Punkt 5 ff, Seite 4). Am 15. März 2007 hätten der Headcoach der ZCS Lions, Harold Kreis und Lukas Stoop die Planung der Saison 2007/2008 (Rekurs, Punkt 5, Seite 4) besprochen.

Zudem habe Gaudenz F. Domenig, Präsident des HC Davos am 14. Februar 2007 und am 16. Juni 2007 anlässlich zweier Nationalliga-Versammlungen Herrn Simon Schenk, CEO der GCK Lions Eishockey AG zugesichert, die HC Davos Sport AG würde den Spieler Lukas Stoop nicht verpflichten, solange dieser noch bei einem anderen Club unter Vertrag stehe (Rekurs, Punkt 7, Seite 6).

Der HC Davos habe aus dem Fall „Guggisberg“ nichts gelernt, Lukas Stoop habe Vertragsbruch begangen und stehe seit längerer Zeit in Arbeitsdiensten der HC Davos Sport AG (Ausführungen in der Stellungnahme zur Beweisabnahme in der HV).

c) Standpunkt der Rekursgegner

Zusammengefasst muss der Standpunkt der Rekursgegner wie folgt wiedergegeben werden:

Die HC Davos Sport AG habe nie aktive Abwerbung betrieben, im Gegenteil sei man vom Management des Spielers Lukas Stoop kontaktiert worden.

Von Davos aus sei die Initiative nicht gekommen (Aussagen René Müller; HV-Protokoll Seite 15).

Das erste Gespräch mit Lukas Stoop sei am 23. Dezember 2006 durch Arno Del Curto geführt worden (Aussage Zeuge René Müller, HV-Protokoll Seite 15).

Das Arbeitsverhältnis zwischen der Rekurrentin 2 und dem Rekursgegner 2 sei aufgelöst worden und am 12. Januar 2007 sei dem Spieler seitens der Rekurrentinnen vorgeschlagen worden, ab 1. Mai 2007 für die ZLE Betriebs AG in der NLA zu spielen (sozusagen als Offerte).

Es sei nicht so, dass anlässlich dieses Gesprächs ein Vertrag betreffend Uebertragung des Arbeitsverhältnisses vereinbart worden wäre (Rekursantwort, zu Ziffer 3 und 5, Seiten 2 und 3), es sei sinngemäss auf diese Offerte kein Akzept erfolgt).

Im Gegenteil hätten die Herren Stoop am 12. Januar 2007 erklärt, dass sie zwar nochmals darüber nachdenken wollten, ob Lukas Stoop bei der ZSC Lions-Organisation spielen wolle, dass sie aber aufgrund der Unzufriedenheit darauf tendieren würden, sollte ein „Auskauf“ mit Fr. 200'000.-- möglich sein, zum HC Davos zu transferieren (Rekursantwort, zu Ziffer 5, Seite 3 und Aussage des Zeugen Harald Stoop, HV-Protokoll Seite 18).

Der HC Davos werde erst einen Vertrag mit dem Spieler Stoop abschliessen, wenn dieses Verfahren rechtskräftig abgeschlossen sei. Der HC Davos habe bis zum heutigen Tag mit dem Spieler Lukas Stoop keinen Arbeitsvertrag abgeschlossen (Rekurs zu Ziffer 7, Seite 3 und Aussage von Zeuge René Müller, HV-Protokoll Seite 15 - 17).

Der HC Davos habe für den Einsatz des Spielers Lukas Stoop lediglich 2 rückzahlbare Darlehen gewährt, versichert sei der Spieler wie einer der nicht arbeitstätig ist (Aussagen der Zeugen René Müller und Harald Stoop, HV-Protokoll, Seiten 15 und 19).

d) Parteieinvernahme Simon Schenk (HV-Protokoll Seiten 4 – 6):

Er sei an der Sitzung vom 12. Januar 2007 nicht dabei gewesen, da er bereits ab Herbst 2006 in seiner Funktion als Sportchef der ZLE Betriebs AG von Peter Iten ersetzt worden sei. Für ihn sei klar gewesen, dass Lukas Stoop 2007/2008 für die ZSC Lions spielen würde.

Man sei immer gleich vorgegangen beim Uebertritt eines Spielers von den GCK Lions zu den ZSC Lions. Es sei nicht sofort ein neuer schriftlicher Vertrag abgeschlossen worden, erst später sei dies erfolgt.

Weil es dieselbe Organisation sei, werde normalerweise erst nach einigen Spieleinsätzen in der NLA ein neuer schriftlicher Vertrag von der ZLE Betriebs AG mit dem Spieler abgeschlossen. Vorher habe man den Spieler quasi probeweise von den GCK Lions ins Kader der ZSC Lions übernommen, ihn sozusagen auf die Probe gestellt und mit ihm dann erst einen neuen schriftlichen Arbeitsvertrag abgeschlossen. So stehe es ja auch im Ausbildungsvertrag, dass die GCK Lions den ZSC Lions den Spieler für gewisse Spiele ausleihen muss.

Lukas Stoop sei ein Jahrhunderttalent und es sei nur eine Frage der Zeit gewesen, dass ein neuer schriftlicher Vertrag abgeschlossen worden wäre. Der Mai-Lohn 2007 sei nur deshalb bezahlt worden, weil er (Simon Schenk) seitens der GCK Lions keinen Fehler machen wollte. In der GCK-Organisation habe Lukas Stoop nach dem Gespräch vom 12. Januar 2007 und dem Entscheid, dass dieser 2007/2008 zur Kader der ZSC Lions gehört, keine Rolle mehr gespielt.

e) Zeuge Peter Iten (HV-Protokoll Seiten 7 - 10)

Die Sitzung vom 12. Januar 2007 sei aufgrund von Gerüchten um die Zukunft von Lukas Stoop einberufen worden. Die Initiative für die Sitzung sei von ihm (Peter Iten) ausgegangen. Man habe Lukas Stoop eröffnen wollen, dass er ab April 2007 zum Kader der 1. Mannschaft der ZSC Lions gehöre. Es sei selbstredend, dass der Spieler neu der Organisation der ZLE Betriebs AG angehöre. Die fehlende Schriftlichkeit für eine Ergänzung des Vertrags sei kein Problem, obwohl dies im Ausbildungsvertrag so vorgeschrieben sei. Für ihn sei klar gewesen, dass der Vertrag am 12. Januar 2007 durch den ZSC übernommen wurde. Es sei am 12. Januar 2007 aber über keinen Vertrag gesprochen worden. Der Spieler Lukas Stoop sei ein Ausnahmetalent.

f) Zeuge Richard Jost (HV-Protokoll Seiten 11 - 12)

Die Sitzung vom 12. Januar 2007 sei zustande gekommen, weil in der Szene herumgeboten wurde, dass Lukas Stoop andern Clubs angeboten wurde.

Lukas Stoop sei anlässlich dieser Sitzung klar gemacht worden, dass er für die kommende Saison bei der ZLE Betriebs AG spielen werde. Der Spieler habe auf diese Information hin nichts entgegnet, auch der Vater habe geschwiegen.

Man sei dann auseinander gegangen und ihnen (Herren Iten und Jost) sei klar gewesen, dass man sich einig war. Man habe keine Details diskutiert, man habe am 12. Januar 2007 über keinen Arbeitsvertrag gesprochen.

g) Zeuge Harold Kreis (HV-Protokoll Seiten 13 - 14)

An der Sitzung vom 12. Januar 2007 sei er nicht anwesend gewesen, aber am 15. März 2007 habe er Lukas Stoop zu einer Sitzung eingeladen und ihm bekannt geben wollen, wie das Sommertraining gestaltet werden soll. Lukas Stoop sei gekommen, er habe aber wenig gesprochen. Das Gespräch habe ca. 10 Minuten gedauert. Er habe Lukas Stoop keine Weisungen erteilt, so tief sei das Gespräch nicht gegangen.

Im übrigen habe man nicht über eine Ausbildung, die in Zürich hätte stattfinden sollen, gesprochen. Er habe am 15. März 2007 das erste Mal mit Lukas Stoop gesprochen, er habe damals auch mit diversen anderen Spielern ein Gespräch geführt.

h) Zeuge René Müller (HV-Protokoll Seiten 15 - 17)

Am ersten Gespräch mit Lukas Stoop vom 23. Dezember 2006 sei nur Arno Del Curto anwesend gewesen, er habe nicht teilgenommen. Der Spieler sei dem HCD durch den Agenten angeboten worden. Er sei von Arno Del Curto telefonisch angefragt worden und habe geantwortet, dass die „Auskaufsumme“ entweder Fr. 200'000.-- oder Fr. 500'000.-- betragen würde.

Lukas Stoop habe am ersten Augustwochenende 2007 erstmals für Davos gespielt. Dieser habe aber keinen Vertrag, man habe ihm für seinen Einsatz lediglich 2 Darlehen über je Fr. 5'000.-- gewährt, die je nachdem auch rückzahlbar seien.

Er wisse nicht, ob der Spieler gegenüber der ZLE Betriebs AG vertragsbrüchig geworden sei. Der Spieler trainiere seit Mitte Mai 2007 / Anfang Juni 2007 beim HC Davos. Lukas Stoop erhalte Weisungen vom Headcoach des HC Davos, wann er wo sein müsse. Der Spieler habe sich alleine gegen Unfall versichert, da er bei Davos keinen Vertrag habe.

i) Zeuge Harald Stoop (HV-Protokoll Seiten 18 - 22)

Sein Sohn sei zunehmend bei der GCK-Organisation unglücklich gewesen. Zuerst sei mit Felix Hollenstein von den Kloten Flyers gesprochen worden, Thema sei ein möglicher Wechsel nach Nordamerika gewesen. Die Unzufriedenheit sei vor allem wegen der zu geringen Eiszeit gewesen, die Lukas erhalten habe. Bereits im November 2006 sei Richard Jost telefonisch auf diesen Umstand aufmerksam gemacht worden. Er sei dann zusammen mit seinem Sohn per E-Mail von Richard Jost für die Sitzung vom 12. Januar 2007 aufgeboden worden.

Peter Iten habe ihnen am 12. Januar 2007 eröffnet, Lukas Stoop gehöre für 2007/2008 als 8. oder 9. Verteidiger ins Kader der ZSC Lions.

Er habe den Verantwortlichen der Rekurrentinnen anlässlich der Sitzung vom 12. Januar 2007 mitgeteilt, dass, wenn Davos die Fr. 200'000.-- bezahle, die Tendenz bei Davos liege. Daraufhin sei das Gespräch beendet gewesen. Lukas habe danach im März 2007 noch ein Gespräch mit dem Headcoach der ZSC Lions Harold Kreis gehabt, das er aus Anstand und weil er dazu eingeladen worden sei, geführt habe.

Auf Rat von Herrn Rufener von 4Sports habe er auf die eingeschriebenen Arbeitsaufforderungen der ZLE Betriebs AG nicht reagiert.

Sein Sohn erhalte keinen Lohn, habe keinen Vertrag mit Davos und sei über seine Krankenkasse unfallversichert, wie jemand der nicht arbeitet.

Lukas habe lediglich ein Darlehen von Davos erhalten. Für dieses habe er (Harald Stoop) eine Quittung unterschrieben und dieses sei auch rückzahlbar, wenn es definitiv nicht zum Vertragsabschluss komme.

III. Beweismwürdigung

1. Ergebnis des Gesprächs vom 12. Januar 2007 und strikter Hauptbeweis der Rekurrentinnen

Nach Abschluss des Beweisverfahrens lässt sich erkennen, dass zwar anlässlich der Sitzung vom 12. Januar 2007 seitens der GCK-/ZSC-Exponenten davon gesprochen wurde, dass Lukas Stoop in der 1. Mannschaft der ZSC Lions die Saison 2007/2008 absolvieren sollte, dass aber nie ein eigentliches explizites Akzept seitens des Spielers bzw. seines gesetzlichen Vertreters Harald Stoop erging.

Sowohl für die Konstitution eines neuen Vertrages wie aber auch für die Uebernahme des Vertrages (sogenannter tripartiter Vertrag unter 3 Parteien) braucht es mindestens in deren essentialia (Lohn, Kündigungsfrist, Dauer, usw.) eine gegenseitige, mindestens konkludent erfolgte Willensübereinstimmung, was in casu nicht gegeben ist. Alle Zeugen, die am 12. Januar 2007 dabei waren, bestätigen, dass am 12. Januar 2007 über keinen Vertrag diskutiert wurde. Vielmehr gilt als erstellt, dass der Spieler bzw. sein Vater schon früh mit einem Transfer liebäugelten, da Lukas Stoop bei den GCK Lions unzufrieden war.

Es wurden verschiedene Gespräch geführt mit anderen Clubs, so auch am 23. Dezember 2006 mit dem HC Davos und deren Headcoach. Auch als erstellt gilt, dass Harald Stoop anlässlich der Sitzung vom 12. Januar 2007 die Entscheidung offen liess und erwähnte, dass die Tendenz Richtung Davos zeige, es komme noch darauf an, ob Davos die Fr. 200'000.-- bezahle.

Das Gespräch mit dem Headcoach der ZSC Lions im März 2007 dauerte nur 10 Minuten, Lukas Stoop nahm teil, ohne sich gross zu äussern.

Als Zwischenergebnis muss davon ausgegangen werden, dass es den Rekurrentinnen nicht gelingt zu beweisen, dass ein neuer Vertrag mit der ZLE Betriebs AG abgeschlossen wurde oder eine Uebertragung der bestehenden Vereinbarung zwischen dem Spieler und den GCK Lions mit allen Rechten und Pflichten vereinbart wurde.

Die Rekurrentinnen haben aber den strikten Hauptbeweis für diese Behauptung zu erbringen.

Nach Art. 8 ZGB hat, wo es das Gesetz nichts anderes bestimmt, diejenige Partei rechtserzeugende bzw. -begründende Tatsachen zu beweisen, die ein daraus abgeleitetes Recht oder Rechtsverhältnis geltend macht (vgl. Vogel, Oscar / Spühler, Karl, Grundriss des Zivilprozessrechts, 6. Auflage, Bern 2001, S. 259, N. 35).

Im Bereich von Art. 320 OR hat deshalb derjenige, der ein Arbeitsverhältnis behauptet, die mindestens konkludent erzielten Willensübereinstimmungen zu beweisen (Jürgen Brönnimann, Behauptungs- und Substanziierungslast im Schweizerischen Zivilprozessrecht, Dissertation Bern, 1989 5156).

Die objektive Beweislast richtet sich auch im Arbeitsrecht nach den Vorgaben von Art. 8 ZGB. Die beweisführungs- und substanziierungsbelastete Partei hat deshalb die Folgen der Beweislosigkeit vollumfänglich zu tragen.

Keine gesetzliche Vorschrift und kein öffentliches Interesse, z. B. der Schutz einer sozial schwächeren Partei sieht in Schadenersatzforderungsprozessen wie dem vorliegenden die Untersuchungsmaxime oder eine über die allgemeine richterliche Fragepflicht (vgl. Vogel / Spühler, S. 173, N. 57 und S. 169, N. 38 ff.) hinausgehende Pflicht des Richters zur selbständigen Sachverhaltsabklärung bzw. eine über die Parteianträge hinausgehende Beweiserhebungspflicht vor. Es liegt in casu ein typischer zivilrechtlicher Streit zwischen zwei verschiedenen Parteien vor, die sich hinsichtlich gewisser rechtlicher Folgen uneinig sind. Zudem sind beide Parteien anwaltschaftlich vertreten.

Es ist daher das bundesgerichtliche Regelbeweismass anzuwenden, d. h., die beweisführungsbelasteten Rekurrentinnen haben den strikten Beweis zu erbringen. Der Richter muss nach objektiven Gesichtspunkten vom Vorliegen der behaupteten Tatsachen überzeugt sein. Die Verwirklichung der Tatsachen braucht indessen nicht mit absoluter Sicherheit festzustehen, sondern es genügt, wenn allfällige Zweifel als unerheblich erscheinen (BGE 128 III 271 E. 2b/aa S. 275; BGE 98 II 231 E. 5 S. 231 f; vgl. Higi, Zürcher Komm. V/2b, N. 135 zu Art. 312 OR) bzw. der Sachverhalt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erstellt ist (vgl. Vogel / Spühler, S. 256, N. 24). Blosser Glaubhaftmachung der Tatsachen bzw. eine überwiegende Wahrscheinlichkeit genügt - anders lautende gesetzliche oder reglementarische Vorschriften vorbehalten - in einem ordentlichen Zivilverfahren wie dem vorliegenden hingegen nicht (vgl. Vogel / Spühler, S. 256, N. 25).

In BGE 83 II E. 2 S. 210 hielt das Bundesgericht die Beweisregel im Rahmen eines Prozesses um die Existenz eines Darlehensvertrages beispielhaft fest:

„Sans doute, le seul fait de recevoir une somme d'argent peut-il, selon les circonstances, constituer des indices suffisants pour admettre l'existence d'un contrat de prêt et partant l'obligation de restituer.

Toutefois il s'agit alors non d'une presumption de droit ayant pour effet de renverser le fardeau de la preuve, mais de circonstances constituant des indices, dont le juge du fait, dans le cadre de l'appréciation des preuves, pourra selon les cas déduire l'existence d'un contrat de prêt. Cependant, même en pareil cas, du moment que le fardeau de la preuve incombe au demandeur, ces indices doivent constituer une preuve complète: il faut qu'aux yeux du juge la remise des fonds ne puisse s'expliquer raisonnablement que par l'hypothèse d'un prêt (...).”

Die blosse Tatsache der Eröffnung, dass Lukas Stoop 2007/2008 in das Kader der ZSC Lions aufgenommen werden soll, genügt für das Bejahen eines Arbeitsvertrages zwischen dem Spieler und der ZLE Betriebs AG eben gerade nicht.

Das Beweisergebnis muss auf den konkreten Sachverhalt Anwendung finden.

Die gesamten Umstände des konkreten Sachverhalts müssen insbesondere dafür sprechen, dass mindestens durch das Verhalten des Spielers und seines Vaters auf den Arbeitsvertrag geschlossen werden kann. Die Sitzung vom 12. Januar 2007 ist nur ein Indiz für die Uebernahme des Arbeitsvertrages der ZLE Betriebs AG von der GCK Lions Eishockey AG, bildet aber keineswegs eine Rechtsvermutung zugunsten der Rekurrentinnen, welche dafür die volle Beweisführungslast trifft bzw. welche die Folgen der Beweislastigkeit tragen. Es wird in concreto auf die Beweisverfügung in der Hauptverhandlung verwiesen.

Die rekurrierenden Parteien müssen das urteilende Gericht überzeugen, dass die Sitzung vom 12. Januar 2007 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit im Rahmen einer Arbeitsvereinbarung bzw. der Uebernahme einer solchen erfolgte, woraus anschliessend die Schadenersatzpflicht des Rekursgegners 2 geschlossen werden kann.

Aus der Sicht der Rekursgegner ist es hingegen ausreichend, wenn sie die von den Rekurrentinnen geforderten strikten Hauptbeweise zu Fall bringen, ohne dass sie für einen von ihnen behaupteten, vom Rekurs abweichenden Sachverhalt, einen ebenso strikten Beweis erbringen müssen. Mit ihren Gegenbeweisen brauchen sie den Richter nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu überzeugen, sondern es reicht aus, dass sie bei diesem rechtserhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung der beweislasteten Rekurrentinnen weckt (BGE 120 II 393 E. 4b S. 397; vgl. Vogel / Spühler, S. 256 N. 22); dies ist für den vorliegenden Verfahrensausgang von zentraler Bedeutung.

Es gab nie eine arbeitsrechtliche Bindung zwischen Lukas Stoop und der ZLE Betriebs AG. Warum die ZLE Betriebs AG ein solches „Jahrhunderttalent“ (Zitat Simon Schenk) nicht frühzeitig arbeitsrechtlich an sich gebunden hat, ist nicht klar.

2. Aktuelle Situation des Spielers

Nach Abschluss des Beweisverfahrens liegt dem Gericht keine private Urkunde vor, die eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses zwischen der GCK Lions Eishockey AG und Lukas Stoop belegt. Unbestritten ist, dass Lukas Stoop für die GCK Lions ab dem 12. Januar 2007 keine Rolle mehr spielte (Aussagen Zeuge Simon Schenk, HV-Protokoll Seite 5). Weder die GCK Lions bemühten sich danach um den Spieler (sie forderten ihn nie mehr zur Aufnahme der Arbeit auf), noch bot der Spieler seine Dienste an.

Die Parteien liessen den immerhin noch bis 30. April 2009 gültigen Ausbildungsvertrag stillschweigend auslaufen. Fakt ist, dass der Spieler nicht nachweisen kann, dass er - obwohl nach eigenen Angaben unglücklich - seine Anstellung aus wichtigen Gründen aufgekündigt hat. Dies wurde im übrigen auch nie behauptet.

Es gilt demnach beweismässig erstellt, dass der Spieler sozusagen aus einem gültigen Vertrag gelaufen ist, womit die Schadenersatzpflicht dem bisherigen Arbeitgeber gegenüber gemäss Art. 3 des Reglements betreffend Spielerkarten und Ausbildungsentschädigung greift.

Dabei spielt es keine Rolle, ob Lukas Stoop mit dem HC Davos einen neuen Vertrag abgeschlossen hat, da gemäss Reglementsbestimmung bereits die Absicht einen anderen Vertrag abzuschliessen ausreicht.

Die arbeitsrechtliche Situation des Spielers hat auf den ersten Blick nicht zu interessieren.

Bei dieser Gelegenheit ist noch einmal in Erinnerung zu rufen, dass das Clubwechselreglement nur die Beziehungen zwischen den einzelnen Clubs auf Verbandsebene regelt. Nur dieses ist hier anwendbar und es kann eben gerade nicht arbeitsvertragliche Regeln des OR zwischen Clubs und Spielern aus den Angeln heben.

Trotzdem muss die aktuelle rechtliche Bindung des Spielers zum HC Davos, konkret ob ein neuer Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde, in casu interessieren. Dies deshalb, weil gemäss Art. 3 des Clubwechselreglements der neue Arbeitgeber solidarisch für die Schadenersatzsumme mithaftet und der Betrag auch erst bei Abschluss eines neuen Arbeitsverhältnisses fällig ist.

Die Version der Rekursgegner, wonach kein Arbeitsvertrag mit der HC Davos Sport AG existiert, der Spieler für seinen „freiwilligen“ Einsatz Darlehen erhält und sozusagen wie eine nicht arbeitstätige Hausfrau versichert sein soll, ist wenig glaubwürdig.

Im Gegensatz hat der Zeuge René Müller (HV-Protokoll Seite 16) ausgeführt, dass der Spieler Weisungen von Arno Del Curto erhält und damit implizit abhängig ist. Die weiteren Umstände, wonach der Spieler schon länger in der Organisation der HC Davos Sport AG mitmacht und im übrigen bereits sehr erfolgreich Spiele in der Nationalliga A bestritten hat, ist der Beweis, dass mindestens ein mündlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Seit wann dieser Vertrag gilt kann offen bleiben, da nur relevant ist, dass im Urteilszeitpunkt erstellt ist, dass der Spieler bei Davos einen Arbeitsvertrag hat.

Weder die Schilderungen der angeblich rückzahlbaren Darlehen, noch die Behauptung Lukas Stoop sei lediglich bei seiner Krankenkasse unfallversichert, können die Würdigung der rechtlichen Situation als Arbeitsvertrag ändern.

Es darf nämlich angenommen werden, dass die Organe der HC Davos Sport AG dafür sorgen, dass ein 17-jähriges „Jahrhunderttalent“ gegen allfällige schwere Unfälle und für den Fall einer möglichen Invalidität genügend versichert ist. Alles andere wäre grobfahrlässig, wenn nicht sogar eventualvorsätzlich.

Wenn die HC Davos Sport AG mit Lukas Stoop tatsächlich einen schriftlichen Darlehensvertrag abgeschlossen hat, ist dies als starkes Indiz für einen Arbeitsvertrag zwischen den Parteien zu qualifizieren.

Verträge sind nach ihrem Inhalt auszulegen und nicht nach dem Titel. So ist man unter Umständen auch dann angestellt, wenn man das nicht unbedingt will. Nach Art. 320 Abs. 2 OR kann ein Arbeitsvertrag entstehen, auch wenn die übereinstimmende Willensäusserung fehlt, nämlich durch die Annahme von Diensten (HC Davos Sport AG), wenn aus den Umständen angenommen werden kann, dass solche Leistungen üblicherweise nur gegen Lohn geleistet werden.

Folgende Kriterien zeigen das Arbeitsverhältnis des Spielers auf:

- er trägt kein eigenes wirtschaftliches Risiko
- er handelt weisungsgebunden
- er kommt für sein Arbeitsgerät nicht selbst auf
- er ist nicht frei in der Auswahl der Arbeiten
- er kann seine Betriebsorganisation nicht selbst wählen, vorschrieben sind:
 - Präsenzzeit
 - Organisation der Arbeit
 - ist nur für einen „Arbeitgeber“ tätig

Die Tätigkeit für lediglich einen Auftraggeber gilt nach Lehre und Praxis als unselbständige Anstellung, also als Arbeitsverhältnis.

Massgebend zur Beurteilung, ob ein Arbeitsverhältnis vorliegt, sind die wirtschaftlichen und **nicht** die vertraglichen Verhältnisse.

Damit hat das Gesetz eine Vermutung geschaffen (Streiff / von Kaenel, Praxiskommentar zum Arbeitsvertrag, 6. Auflage zu Art. 320, N6, Seite 108).

Lukas Stoop spielt beim HC Davos und erhält Weisungen (Aussagen Zeuge René Müller, HV-Protokoll Seite 16). Es besteht ein Subordinationsverhältnis.

Den Rekursgegnern gelingt es folglich nicht, das urteilende Gericht in erforderlichem Ausmass von der Existenz von Tatsachen zu überzeugen, welche die gesetzliche Vermutung umstossen lässt, wonach es sich in casu um einen Arbeitsvertrag handelt.

IV. Rechtliches

Aufgrund der vorhergehenden Beweiswürdigung erübrigen sich weitere juristische Erwägungen zum Arbeitsvertrag nach Art. 320 ff OR. Die in der Beweisverfügung vom 8. November 2007 erwähnten Aspekte hängen vorwiegend von der Existenz eines Arbeitsvertrages (mit der ZLE Betriebs AG oder der HC Davos Sport AG) mit dem Spieler Lukas Stoop ab.

An dieser Stelle gilt es die neuen Reglementsbestimmungen Art. 3 und Art. 7.2.2 des Reglements betreffend Spielerkarten und Ausbildungsentschädigung Version 7.7.c näher zu erläutern.

Gerade weil das Clubwechselreglement die arbeitsvertraglichen Verpflichtungen zwischen Club und Spieler nicht abändern kann, haben die Clubs auf Initiative der SCRJ Sport AG (Rapperswil Lakers) Art. 3 des Reglementes ins Leben gerufen. Damit sollte dem Vertragsbruch präventiv Einhalt geboten werden.

Die Reglementsbestimmung lautet wie folgt:

„Beendet ein Spieler ein bestehendes Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung der Kündigungsfrist in der Absicht, mit einem anderen Club einen Arbeitsvertrag abzuschliessen, sind folgende Schadenersatzzahlungen geschuldet. CHF 500'000.--, sofern es sich beim alten Arbeitgeber um einen Club der NLA handelt, CHF 200'000.--, wenn es sich beim alten Arbeitgeber um einen Club aus der NLB handelt und ein Betrag von bis zu CHF 50'000.--, wenn es sich beim alten Arbeitgeber um einen Club der AL handelt. Die Zahlungspflicht obliegt solidarisch dem Spieler und seinem neuen Arbeitgeber. Die Beträge sind mit Abschluss des neuen Arbeitsvertrages beim neuen Arbeitgeber geschuldet und fällig. Der alte Arbeitgeber ist selbständig anspruchsberechtigt und zum Inkasso dieser Schadenersatzbeiträge ermächtigt.“

Im Fall von Lukas Stoop, aber auch bei anderen arbeitsrechtlichen Verhältnissen wie bei Dauerschuldverhältnissen, wäre eine Kündigung aus wichtigem Grund möglich gewesen (Unzumutbarkeit) trotz fester Vertragsdauer bis 30. April 2009 (vgl. Rekursbeilagen Nrn. 2 und 3 vom 6./7. März 2006; Ausbildungs- und Zusatzvereinbarung). Ein solcher Grund wurde aber weder behauptet, geschweige denn bewiesen. Auch liegt kein Schreiben vor, welches das Arbeitsverhältnis seitens des Arbeitnehmers Lukas Stoop) beendet.

Die Absicht, mit einem anderen Club einen Arbeitsvertrag abzuschliessen genügt, diese Absicht lag bereits zum Zeitpunkt vor, als den Exponenten der Rekurrentinnen am 12. Januar 2007 durch den Spieler und seinem Vater mitgeteilt wurde, dass die Tendenz Richtung Davos gehe, wenn diese die Fr. 200'000.-- bezahlen würden.

Es darf davon ausgegangen werden, dass diese Absicht einfach nachzuweisen ist. Es ist doch eher unrealistisch, dass ein Spieler aus einem Vertrag läuft, ohne nach einem anderen Club Ausschau zu halten, es sei denn, es nahe das Karriereende.

In vielen Fällen kommt die Initiative so oder so vom Management des Spielers oder von einem der interessierten Clubs und nicht vom Spieler selbst.

Es sei hier auch eine kritische Bemerkung gegenüber dem Verfasser von Art. 3 erlaubt:

Art. 3 des besagten Reglementes sollte Spieler präventiv davon abschrecken, Verträge zu brechen. Diese Abschreckung zielt jedoch ins Leere, wenn der neue Club wie vorliegend im internen Verhältnis den Spieler schadlos hält und die Schadenersatzsumme bezahlt. Da braucht es zukünftig nicht mehr Mut als früher, vertragsbrüchig zu werden.

Selbstregulierend wirkt der Passus, wonach der neue Club solidarisch für die Schadenersatzsumme haftet, sobald der neue Arbeitsvertrag abgeschlossen ist. Zudem muss ein neuer Arbeitsvertrag abgeschlossen sein, damit die Schadenersatzsumme überhaupt fällig ist.

Es ist davon auszugehen, dass ein junger Spieler, der sich einer neuen Organisation anschliesst, von da an ein Arbeitsverhältnis eingeht. Diesem sind nämlich auch im Rahmen einer Ausleihung mindestens die Spesen bezahlt. Er ist immerhin in einem Sulordinationsverhältnis und erhält Weisungen vom Coach des neuen Teams. Hinzu kommt, dass der neue Club wohl kaum für einen „Freischaffenden“ ein Formular T3 ausfüllt und die Freigabe verlangt und sich Ausbildungsgutschriften belasten lässt, wenn sich der Spieler nicht arbeitsrechtlich bindet.

Wenn die Argumentation der HC Davos Sport AG greifen würde, hätte die HC Davos Sport AG selbst die Entscheidung, wann die Solidarhaft beginnt. Zudem wäre solange auch noch keine Fälligkeit gegenüber dem fehlbaren Spieler gegeben. Die HC Davos Sport AG könnte Lukas Stoop sozusagen „darlehensweise“ bzw. auftragsrechtlich unter Vertrag halten, solange sie möchte und dabei die beabsichtigte Wirkung von Art. 3 aus den Angeln heben.

Dies kann nicht Sinn und Zweck des Art. 3 des Clubwechselreglements sein. Die Auslegung muss anders sein, wenn die Schreiben der SCRJ Sport AG als Initiantin des Artikels konsultiert werden.

Der Hauptantrag der Rekurrentinnen war die Verweigerung der Spielberechtigung. Die Rekurrentinnen argumentierten, dass die Unterschriftsverweigerung unter das Formular T3 durch die GCK Lions Eishockey AG gerechtfertigt war.

Weil der Spieler Schadenersatz bezahlen müsse, sei Art. 7.2.2 Abs. 3 des Clubwechselreglements gegeben. Dies sei eine offene finanzielle Verpflichtung, welche zur Verweigerung der Spielberechtigung führen müsse.

Diesen Antrag hielten die Rekurrentinnen bis zuletzt aufrecht.

Art. 7.2.2 Abs. 2 lautet wie folgt:

Kriterien einer möglichen Unterschriftsverweigerung des alten Clubs sind unter anderem:

- Der Spieler hat einen gültigen Vertrag mit dem Club

- Offene finanzielle oder materielle Verpflichtungen des Spielers gegenüber dem Club

Der Wortlaut ist der Ausgangspunkt für jede Auslegung. Man muss aus der Formulierung in Art. 7.2.2 sowie aus der gesamten Konzeption einer Reglementsbestimmung den Sinn der Formulierung ermitteln.

Sollten mehrere Alternativen zur Auslegung möglich sein, wird diejenige ausgewählt, die diesen Zweck am ehesten erfüllen kann.

Letztendlich ist zu überlegen, was die an der Reglementsentstehung beteiligten Personen gedacht haben.

Die Rekurrentinnen weichen zu Recht ab von ihrer Version auf dem Formular T3, wo die Verweigerung noch mit dem laufenden Ausbildungsvertrag begründet wurde.

Diese Haltung ist rechtsmissbräuchlich, wenn sich der Club ab 12. Januar 2007 nicht mehr um den Spieler bemüht, auch dann nicht, wenn er nicht mehr zur Arbeit kommt. Gemäss den Aussagen von Simon Schenk in der Hauptverhandlung (Seite 5) war für die GCK Lions Eishockey AG klar, dass der Spieler ab 12. Januar 2007 nicht mehr in ihrem Kader war.

Es bleibt die Frage, ob die fällige Schadenersatzforderung unter den Passus fällt, welcher finanzielle Forderungen sanktioniert.

Gemeint sind unter anderem Mitgliederbeiträge, Sponsorenbeiträge, belegbare Materialleihgaben oder offene SEHV-Bussen.

Diese Auflistung zeigt, um was es den Clubs hier ging.

Sie bezieht sich auf Forderungen des Clubs, die entweder aufgrund der Statuten, der Vereinsmitgliedschaft oder aufgrund des Vertrages offenkundig sind und problemlos eingefordert werden können.

Dies ist bei der Forderung nach Art. 3 des CW-Reglementes anders. Der Schadenersatz ist keine vertragliche Forderung, sondern eine ausservertragliche Konventionalstrafe, die pönalen Charakter und einen eigenen Rechtsgrund in der Reglementsbestimmung hat. Sie ist weder aus Statuten, noch sonst aus dem Umstand einer Vereinsmitgliedschaft abzuleiten. Auch sind Schadenersatzforderungen in einem möglichen arbeitsrechtlichen Prozess vor dem zivilen Gericht nach wie vor möglich und dadurch nicht abgeurteilt.

Die Unterschriftsverweigerung bzw. die Verweigerung der Freigabe durch die Rekurrentinnen erfolgte zu Unrecht. Diese unterliegen im Hauptantrag.

IV. Kosten

Die Rekursgegner obsiegen in der oberen Instanz vollständig. Der Einzelrichter hat im Entscheid vom 24. August 2007, Dispositiv Punkt 4 den HC Davos angewiesen, die Rekurrentin 1 über den Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages umgehend zu informieren.

Auch der Rekurs in diesem Punkt war somit unnötig. Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Rekurrentinnen die entstandenen Verfahrenskosten von Fr. 10'000.--, die Schreibgebühren von Fr. 3'000.-- sowie die Barauslagen von Fr. 3'500.-- zu bezahlen (Art. 21 RPR i. V. mit Art. 7.2.3 Abs. 3 des Clubwechselreglementes). Die Liquidation der erstinstanzlichen Kosten durch den Einzelrichter wird bestätigt.

Ausseramtliche Entschädigungen werden keine gesprochen (Art. 32 RPR).